

Luther.

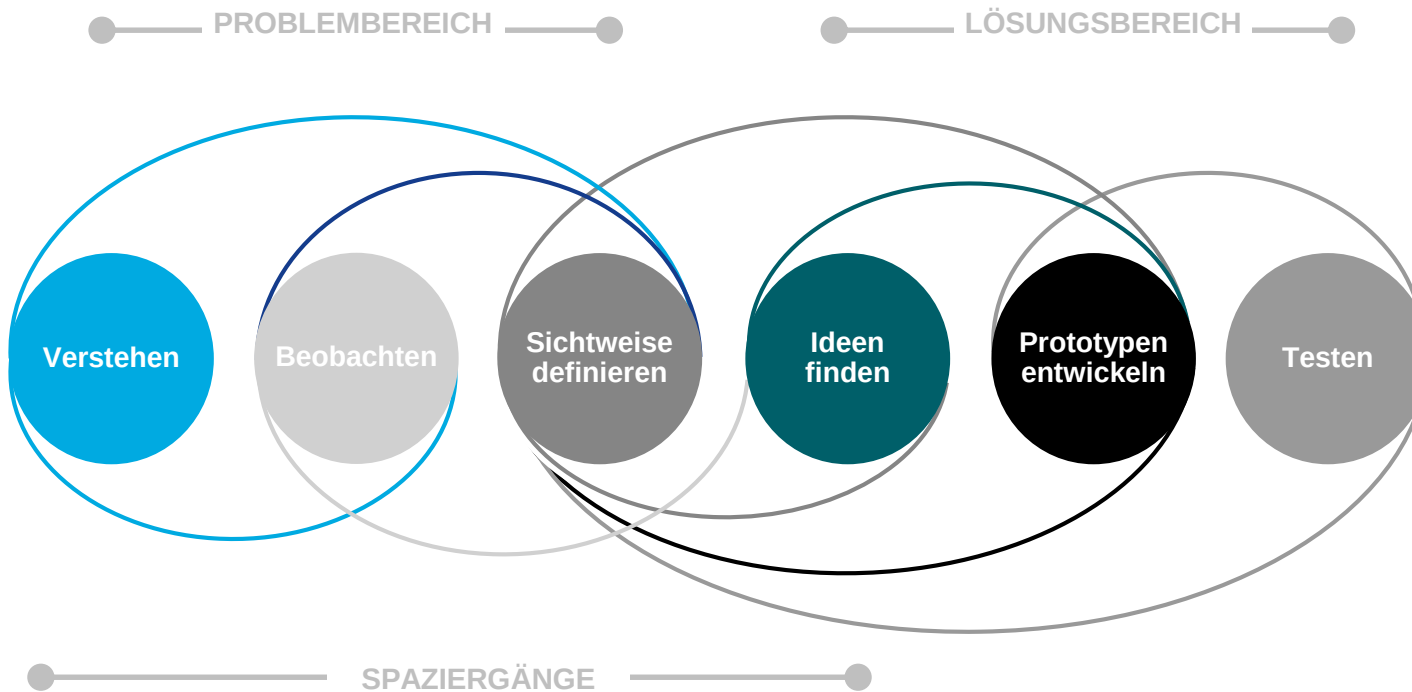
Kienbaum



Hybrid Theory Innovation Funnel bei dezentralem Arbeiten Enabling Future Work

Zusammenfassung | Webinar 16.04.2021 | 11:30 Uhr

Wir mussten und wollten handeln: Design thinking „hands-on“ auf Distanz-Arbeit übertragen



Diskussionen: Klare Struktur und einfache Templates

Technik: Headset ohne Kabel, Staffelei und Boards, Datenvolumen für Spaziergänge, Whatsapp-Gruppe

Interaktion: Gestik und Mimik „übertreiben“ plus Kartenset

Spaziergänge: Klare Aufgabenstellung, Sprach- und nicht Schreibnotizen, dann Konsolidierung auf den Boards einzeln zuhause

Staffelei, Boards, Headset und Kartenset



			
Repeating!	Value adding!	More structure!	Right on track now!
Volcano!	Non value adding!	Less structure!	We are no more on track!
			



Die Tool-Entscheidung hängt von Format, Teilnehmern und Zielsetzung ab

Trainings, Meetings, Workshops ausrichten

Google Hangout

MS Teams

Webex

Zoom

Adobe
Connect

Skype

Konzeption und
Kollaboration

Mural

Miro

Conceptboard

... und noch viele mehr

Broadcasts

YouTube live

Vimeo

Abfragen, Check-Ins,
Stimmungsbilder (Kurzinteraktion)

Mentimeter

MS Forms

Sli.do

Digital sind unterschiedlichste Kombinationen möglich



Digitales Coaching

Vergleichsformat: Training

Ziel: Kulturveränderung durch Coaching

Teilnehmeranzahl: 2 (insgesamt 200)

Dauer: 2 Std. /Coaching

Anzahl Moderatoren: 1 Coach

Tool: Skype



Kreativworkshop

Vergleichsformat: Workshop

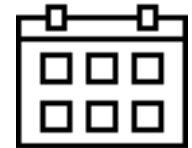
Ziel: Entwicklung eines neuen Weiterbildungskonzeptes

Teilnehmeranzahl: 15

Dauer: 7 Std.

Anzahl Moderatoren: 2

Tool: Miro und Zoom



BarCamp

Vergleichsformat: Konferenz

Ziel: Erfahrungsaustausch zwischen Führungskräften

Teilnehmeranzahl: 60

Dauer: 4 Std.

Anzahl Moderatoren: eine Moderator, 3 Zusatzmoderatoren

Tool: Wiki + Cisco Jabber, Avaya

Mit diesen 9 Faustregeln lässt sich so gut wie jedes virtuelle Format meistern



Maximale Interaktion priorisieren. Engagement über die Session hinweg hoch halten.



Die Verwendung unbekannter Tools frühzeitig ankündigen. Einladungslinks mit Vorlauf versenden und ankündigen.



Weniger ist mehr. Sorgt für Struktur und Klarheit. Wiederholt wichtige Punkte.



Dauer virtueller Sessions möglichst begrenzen. Viele Pausen einbauen.



Teilnehmende im Vorfeld darum bitten, sich auf die Nutzung ihrer Kameras einzustellen.



Zwischenmenschlichen Austausch ermöglichen und Raum für Smalltalk schaffen.



Start- und Endzeiten respektieren.

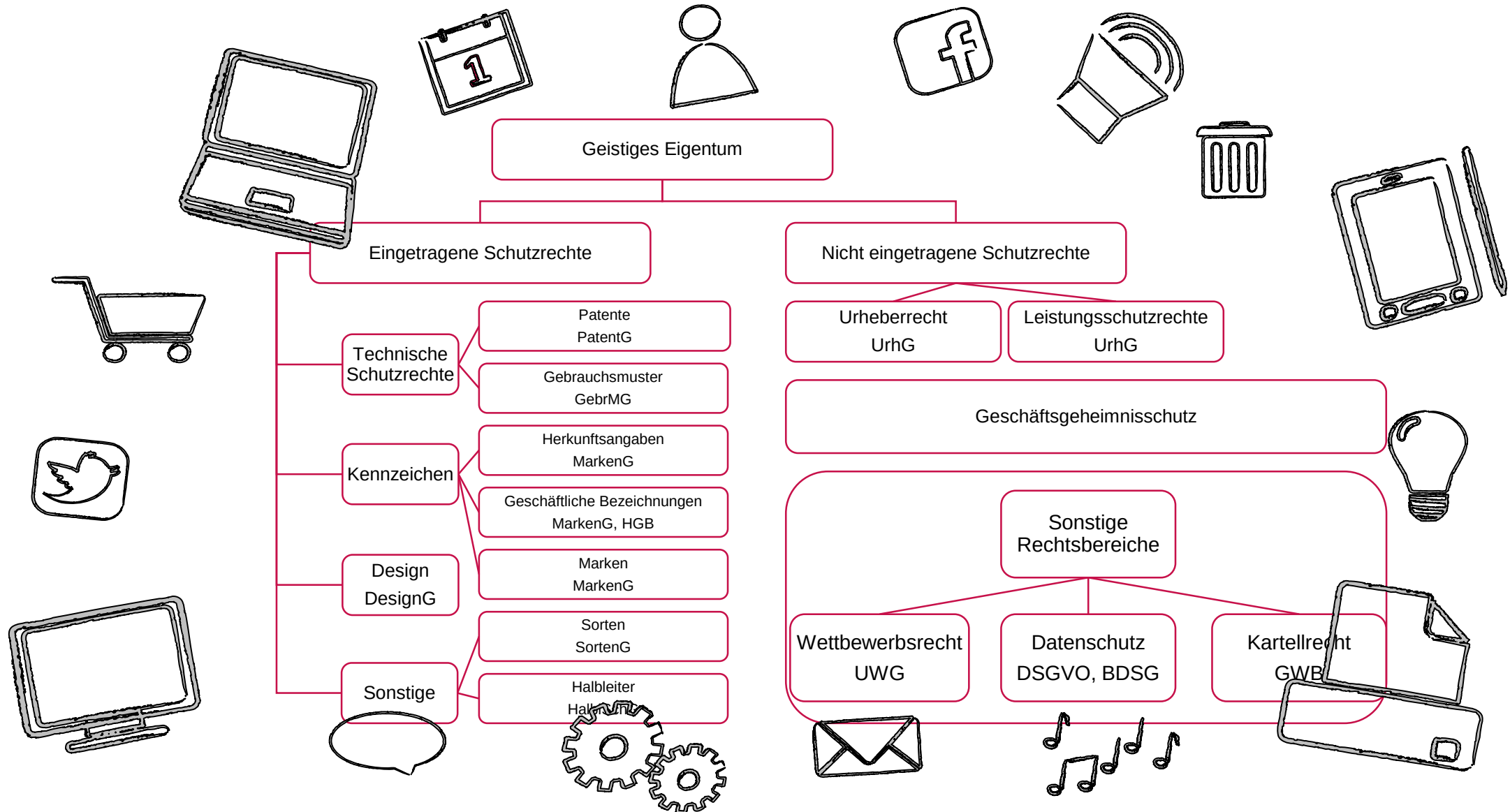


Teilnehmende bereits zu Beginn aktiv einbinden und zum Thema abholen.



Alle Sinne ansprechen und für Abwechslung sorgen. Das fördert die Kreativität.

Übersicht Schutzrechte

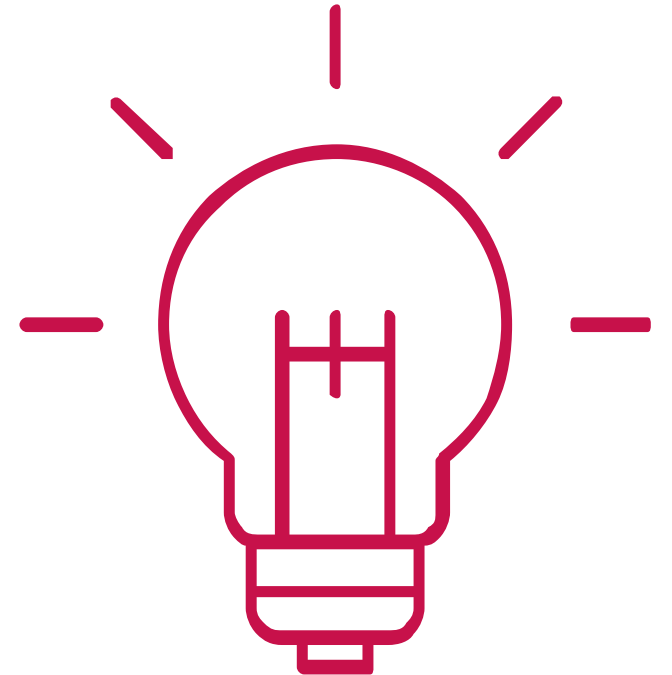


Patent & Gebrauchsmuster

Grundsatz: Dem Erfinder steht das Verwertungsrecht an der Erfindung zu

Ausnahme: Erfindungen nach dem **Arbeitnehmererfindungsgesetz**

- Gebundene Erfindungen/Diensterfindungen:
Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die Erfindung melden; dieser kann die Erfindung durch Erklärung ggü. dem Arbeitnehmer in Anspruch nehmen oder freigeben
- Freie Erfindungen:
Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die Erfindung melden; will der Arbeitnehmer die Erfindung anderweitig verwerten, muss er dem Arbeitgeber ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Erfindung anbieten



Urheber & Leistungsschutzrechte

Schöpferprinzip:

Derjenige, der eine kreative Leistungen erbracht hat, ist Urheber des Werkes

→ Inhaber von Urheberpersönlichkeitsrechten & Verwertungsrechten

Ausnahmen:

- § 69b UrhG / Computerprogramme: Anders als bei § 43 UrhG erwirbt der Arbeitgeber alle vermögensrechtlichen Befugnisse an den Programmierleistungen des Arbeitnehmers, die "in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers" geschaffen wurden
- **Zweckübertragungslehre** findet auch auf Arbeits- und Dienstverhältnisse Anwendung, § 43 UrhG
- ausdrückliche vertraglich vereinbarte Nutzungsrechtseinräumung

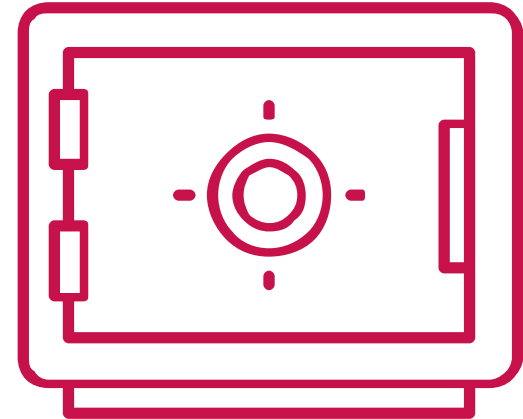
Geschäftsgeheimnisgesetz

Geschäftsgeheimnis ist eine Information

a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und

b) die **Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und

c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht





Luther.

Kienbaum



Save the date:

Volatile Workforce – Klinik unter Palmen?

Wie die Gewinnung und Bindung
virtueller und hybrider Teams
gelingt.

Enabling Future Work

Webinar | 07.05.2021 | 11:30 Uhr



Ihre Ansprechpartner



Julia Baier

**Senior Consultant bei
Kienbaum**

München
T +49 172 910 67 40
Julia.Baier@kienbaum.de



Christian Kuß, LL.M.

**Rechtsanwalt, Partner bei
Luther**

Köln
T +49 221 9937 25686
Christian.Kuss@luther-
lawfirm.com



Paul Schreiner

**Rechtsanwalt, Partner bei
Luther**

Essen
T + 49 201 9220 11691
Paul.Schreiner@luther-
lawfirm.com



René Wagener

Kienbaum Netzwerkpartner

Berlin
T + 49 176 628 25 654
Rene.Wagener@beyondwhat.
org

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.